

Geschäftszeichen:

10 0 0991/11

verkündet am 02.03.2012

I....., JS
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

S.....

.....

.....

.....

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

.....

gegen

D.....

.....

.....

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

.....

wegen EEG-Vergütung (Photovoltaikanlage)

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichtes Dresden aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.01.2012 durch Richter am Landgericht Dr. D..... als Einzelrichter am 02.03.2012

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 26.515,64 € für den eingespeisten Strom im Zeitraum 07.01.2011 bis 14.02.2011 zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.06.2011 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung (§ 709 ZPO) in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütung gemäß 32 Abs. 1 EEG (in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung, EEG 2009) für die Stromspeisung aus einer Photovoltaikanlage.

Die Klägerin ist eine Tochterfirma der in Dresden ansässigen S..... AG. Die Beklagte ist Betreiberin des öffentlichen Netzes für die allgemeine Elektrizitätsversorgung in Dresden.

Die Klägerin betreibt die Photovoltaikanlage in Zusammenarbeit mit dem D..... R...verein e.V. im südöstlichen Innen-

bereich (begrünte Fläche, „Wiese“) der Galopprennbahn in Dresden,-Straße, eine Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009. Sie bietet sich wie nachfolgend dar (vgl. Skizze Anlage B3 und Zusammenschnitt von drei im Rahmen des Ortstermines vom 30.01.2012 gefertigten Lichtbildern, von der Tribüne [vgl. Skizze Bl. 44 dA] aus aufgenommen):



Sie ist aufgrund eines entsprechenden Vertrages an das von der Beklagten betriebene Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen.

Die Anlage wurde zu 98,05 % im Jahre 2010 und zu 1,95 % im Jahr 2011 in Betrieb genommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 16 ff., § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EEG 2009 wäre - zwischen den Parteien unstreitig - für die Zeit vom 07.01.2011 bis 14.02.2011 die streitgegenständliche Vergütung zu zahlen. Die Klägerin hat der Beklagten am 14.02.2011 entsprechend Rechnung gelegt (Anlage 8).

Streitig ist zwischen den Parteien, ob die eigentliche Photovoltaikanlage selbst auf einer baulichen Anlage nach § 32 Abs. 2 EEG 2009 angebracht wurde.

Die Klägerin trägt vor, eine Vergütung nach dem EEG 2009 sei gerechtfertigt, da es sich bei dem Innenbereich der Galopprennbahn - und damit bei dem Anlagenstandort - um den Bestandteil einer baulichen Anlage im Sinne dieser Vorschrift handele.

Die Photovoltaikanlage sei zwar auf einer Wiese errichtet worden, die Rasenfläche sei aber mit baulichen Anlagen überzogen, wie etwa einem Brunnensystem und der ehemaligen Hindernisbahn (Jagdbahn).

Schließlich sei zu berücksichtigen, daß es sich zumindest bei dem gesamten Areal um eine bauliche Anlage handele, das durch viele weitere Gebäude - wie Tribüne, Toilettenhäuser, Toto-Gebäude, befestigter Parkplatz - geprägt sei. Eine Gesamtbeurteilung des Areals habe zur Folge, daß es sich auch bei der Innenbahn um eine bauliche Anlage handele.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 26.515,64 € für den eingespeisten Strom im Zeitraum 07.01.2011 bis 14.02.2011 zzgl. Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.06.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt vor, die streitgegenständliche Photovoltaikanlage sei nicht an oder auf einer zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichteten baulichen Anlage im Sinne des § 32 Abs. 2 EEG 2009 angebracht. Bei dem Innenbereich der Galopprennbahn handele es sich nicht um eine bauliche Anlage in diesem Sinne, sondern letztlich um eine Wiese.

Zentraler Zweck des EEG sei die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Für die Auslegung des Begriffes der baulichen Anlage habe dies zur Folge, daß die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur dann zu fördern sei, wenn damit keine zusätzliche Verbauung von Freiflächen verbunden ist. Eine solche Verbauung liege hier aber vor, da die Innenfläche der Rennbahn dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und damit von Bedeutung für das Stadtklima und Erholungszwecke sei.

Die Beklagte hat der 50Hertz T..... GmbH, vertr. d. d. GF Berlin mit Schriftsatz vom 08.08.2011 (Bl. 13 f. dA) den Streit verkündet. Der Streitverkündungsschriftsatz wurde aufgrund richterlicher Verfügung vom 09.08.2011 der Streitverkündeten ausweislich Postzustellungsurkunde am 11.08.2011 zugestellt. Eine Beitrittserklärung ist nicht zur Gerichtsakte gelangt.

Das Gericht hat unmittelbar im Anschluß an den Verhandlungstermin vom 30.01.2012 einen Ortstermin durchgeführt, dabei zur Örtlichkeit Photographien gefertigt, die in Form eines elektronischen Datenträgers („CD“) zur Akte genommen wurden.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Akte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, und das Verhandlungsprotokoll zu der Sitzung vom 30.01.2012 einschließlich Ortstermin (Bl. 49 ff. dA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung der Einspeisevergütung gemäß §§ 32 Abs. 1, Abs. 2 EEG zu.

Maßgeblich ist, nachdem sich die Parteien im übrigen einig sind, allein die Frage, ob die streitbefangene Photovoltaikanlage auf einer baulichen Anlage gemäß § 32 Abs. 2 EEG 2009 angebracht ist - vorliegend ein absoluter Grenzfall.

Bei dem Begriff der baulichen Anlage im Sinne des § 32 EEG 2009 handelt es sich, wie die Beklagte zutreffend meint, um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für dessen Auslegung keine Erkenntnisse aus Regelungen in anderen Gesetzen gewonnen werden können. Damit können zur Auslegung des Begriffs - entgegen der Meinung der Klägerin - auch nicht die zu dem entsprechenden Rechtsbegriff im öffentlichen Baurecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden, da dies weder nach dem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck des § 32 Abs. 2 EEG 2009 gerechtfertigt ist.

Nach der demnach für jeden Einzelfall gebotenen konkreten, lebensnahen, wertenden natürlichen Betrachtungsweise ist vorliegend die Photovoltaikanlage auf einer baulichen Anlage nach § 32 Abs. 2 EEG 2009 angebracht.

Dabei kann nicht isoliert darauf abgestellt werden, daß die Anlage im grasbewachsenen Innenbereich der eigentlichen Rennbahn (Flachbahn) angebracht ist und daher lediglich eine Wiese, mithin keine bauliche Anlage darstellt.

Dies würde zu kurz greifen, weil dieser Bahn-Innenbereich nicht isoliert zu betrachten ist. Diese vordergründige Rasenfläche ist in der gebotenen Gesamtschau der Rennbahn (Flachbahn) von ihrer Funktionalität eingeschränkt, beherrscht von dem eigentlichen Zweck der Gesamtanlage „Galopprennbahn“. Mithin kommt der im Innenbereich der Flachbahn liegenden Wiese, auf der die Photovoltaikanlage errichtet ist, lediglich eine gegenüber der eigentlichen Rennbahn untergeordnete, dienende und funktional unselbständige Bedeutung zu. Dies wird insbesondere deutlich durch die Beschränkungen, denen sie schon deshalb unterliegt, weil ihre Nutzbarkeit dadurch eingeschränkt ist, daß die Sicht der beteiligten Verkehrskreise (z.B. Veranstalter, teilnehmende Rennställe, Zuschauer) auf die Bahn an sich und den laufenden Rennbetrieb - die prägende maßgebliche Hauptfunktion im Rahmen des Betriebes einer Galopprennbahn - nicht eingeschränkt werden kann. So erklärt sich auch plausibel die - unstreitige - Angabe der Klägerin, daß die Photovoltaikanlage der besonderen Gegebenheiten des Ortes angepaßt werden mußte, insbesondere durch nicht so hoch wie üblich montierte Module zur Gewährleistung freier Sicht und bestimmte flache Modulwinkel, um die Pferde nicht zu irritieren.

Daß es sich bei der Rennanlage (eigentliche Rennbahn [Flachbahn]) um eine bauliche Anlage auch im Sinne von § 32 EEG 2009

handelt, ist unstreitig und auch offenkundig. Ist dann bei der gebotenen lebensnahen, wertenden Betrachtungsweise auf diese prägende Rennbahn an sich abzustellen und kommt der innerhalb der Rennbahn liegenden Wiese lediglich eine untergeordnete, dienende und funktional unselbständige Bedeutung zu, ist auch die auf dieser dienenden Wiesenfläche angebrachte Photovoltaikanlage als auf einer baulichen Anlage montiert zu werten.

Ausdrücklich offengelassen bleibt damit die hier nicht zu entscheidende Frage, inwieweit räumlich außerhalb der eigentlichen Rennbahn (Flachbahn) liegende Areale bei wertender Gesamtbetrachtung in den Gesamtcharakter „bauliche Anlage“ i.S.v. § 32 Abs. 2 EEG 2009 mit einbezogen werden können - unterliegen diese doch in der Regel funktional deutlich weniger Beschränkungen und weisen so einen eher weniger dienenden, deutlich selbständigeren und weniger untergeordneten Charakter auf.

II.

Der Zinsanspruch folgt als Rechtshängigkeitszins (Klagezustellung am 22.06.2011) gemäß § 291 BGB.

Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 2 ZPO, weil vorliegend eine Entgeltforderung geltend gemacht ist: Eine Forderung im Sinne dieser Vorschrift liegt unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) dann vor, wenn die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet ist, die in der Lieferung von Gütern (hier: Einspeisungsvergütung) oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht (BGH, Urt. v. 16.06.2010 - VIII ZR 259/09; v. 21.4.2010 - XII ZR 10/08).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 108 ZPO.

Dr. D.....

Richter am Landgericht